

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Evangelisch-Theologischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. November 2020

50. Jahrgang
Nr. 90
23. November 2020

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. November 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 69 vom 26. September 2012), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

- (1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät auch als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Studierendenausweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis und in der Urnenliste zu vermerken.
 - b) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde.
 - c) Es ist sicherzustellen, dass zum maßgebenden Stichtag nicht eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
 - d) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
 - e) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag einer bzw. eines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20 Abs. 2 bis 6.
- (3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen in § 20 entsprechend.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

C. Richter

Die Dekanin
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Oktober 2020 und der Entschließung des Rektorats vom 21. Oktober 2020.

Bonn, 18. November 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch